

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 171 - 171

*Francke, W., Oberlandesgerichtsrath: Der  
Offenbarungseid im Reichsrecht*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

vorangestellt werden. Es ist uns noch neuerdings ein Berufungsurtheil vorgekommen, in welchem der Richter den Streit darüber, ob mehrere Miteigenthümer, welche erst in II. Instanz sich der Berufung angeschlossen hatten, als Prozeßparteien anzusehen seien, am Schlusse der Entscheidungsgründe mit der Bemerkung abfertigte, daß die Frage unentschieden bleiben könne, weil der erhobene Anspruch materiell unbegründet sei. Für welche Prozeßparteien ein derartiges Urtheil Rechtskraft wirkt? wer zur Einlegung von Rechtsmitteln legitimirt ist? bleibt dann allerdings der Erörterung des Reichsgerichts vorbehalten. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß bei der Stagnation, in welche der preußische Prozeß vor dem Erlaß der Reichs-Justizgesetze versunken war, das Studium der Prozeßfragen für die preußischen Richter ganz besonders dringend geboten sei. Und wir meinen, daß den im Vorbereitungsdienst befindlichen Juristen, für welche das Buch des Verfassers zunächst bestimmt ist, nicht ernstlich genug empfohlen werden kann, bei Anfertigung der Urtheile die prozessuale Lage der Sache fest in's Auge zu fassen und die materielle Entscheidung erst zu begründen, wenn durch Entscheidung der Prozeßfragen feststeht, daß der Richter zu ersterer überhaupt berufen ist.

Wir sind überzeugt, daß wir mit diesen Bemerkungen der Ansicht des Verfassers nicht entgegentreten. Ihr Zweck ist vielmehr, den Verfasser für eine etwaige neue Auflage darauf aufmerksam zu machen, daß eine stärkere Betonung derselben wünschenswerth ist. Wir hoffen zuversichtlich, daß Referendare und Richter die durchweg zweckmäßigen und mit Wärme vorgetragenen Ausführungen des Verfassers berücksichtigen mögen.

Kassow.

10.

**Der Offenbarungseid im Reichsrecht.** Eine wissenschaftliche Abhandlung aus dem Gebiete des praktischen Civilprozeßrechts von W. Franké, Oberlandesgerichtsrath. Berlin 1885. Verlag von Franz Vahlen. VIII. 116 S., Preis 2 Mark.

Der Verfasser giebt eine klare und erschöpfende Darstellung der Lehre vom Offenbarungseid, welche seit dem Inkrafttreten der C.P.D. schon zu so vielen Zweifeln und Streitigkeiten Veranlassung gegeben hat. Dieses Unternehmen ist schon insofern ein verdienstliches, als eine zusammenhängende Darstellung dieser Materie bei der gegebenen Sachlage einem vorhandenen Bedürfnisse dient. Der Verfasser, dessen Arbeit ebenso den scharfsinnigen Juristen wie den erfahrenen Praktiker erkennen läßt, ist aber auch der gestellten Aufgabe in jeder Beziehung gerecht geworden. Sein Buch ist geeignet, das Verständniß der gesetzlichen Vorschriften zu fördern, und wird kaum irgendwo denjenigen ganz im Stiche lassen, der bezüglich einer zweifelhaften Frage Aufklärung sucht.

In dem ersten Theile handelt der Verfasser (auf S. 1—102) von den Offenbarungseiden des Reichsrechts, d. h. dem vom Schuldner bezw. Gemeinschuldner nach den §§ 711 und 769 der C.P.D. und 115 der R.D. zu leistenden Offenbarungseide. Den Gegenstand des Abschnitts I bilden die Voraussetzungen sowie das Wesen und der Inhalt der erwähnten